ANHANG II ZUM PERSONALREGLEMENT

Artikel 1

Gemeinderat

- ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Entschädigung entsprechend der Gehaltsklasse 22 / Grundgehalt ohne jegliche Zulagen gewährt. Ein Teil des Betrages gilt als pauschale Spesenentschädigung.
- ² In der Entschädigung gelten sämtliche Leistungen als abgedeckt.
- ³ Der Verteiler liegt je nach Aufwand der Departemente in der Kompetenz des Gemeinderates.

Artikel 2

Sitzungsgelder

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie Ausschüsse beziehen für Sitzungen eine Entschädigung von CHF 60.--. Mit dem Sitzungsgeld gelten alle Nebenkosten als abgegolten.
- ² Protokollführer/innen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld für die Verfassung von Verhandlungsprotokollen eine Entschädigung von CHF 30.--.

Artikel 3

Entschädigung nach Stundenaufwand

¹ Wer Arbeiten im Auftrag der Gemeinde erledigt, kann für die aufgewendete Zeit bis zu einem Stundenansatz von CHF 26.00* entschädigt werden. Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.

Artikel 4

Übrige öffentliche Aufgaben und Arbeiten

Beauftragte Arbeiten nach spezifischen Anweisungen und Pflichtenheft der Gemeinde werden gemäss Beschaffungsgesetz an selbständig Erwerbende vergeben. Die Geschäftsbedingungen und Entschädigungen werden jeweils in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Spesenersatz

Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- Vergütung der Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs
- effektive Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- pro Autokilometer CHF --.70, sofern nicht bereits durch eine pauschale Entschädigung abgedeckt.

Artikel 6

Entschädigungen an nebenamtliche Funktionäre

Den nebenamtlichen Funktionären wird folgende Entschädigung ausge-

- Reinigungspersonal

Reinigungspersona	ll bis 16-jährig	CHF	15.00 / Std.
Reinigungspersona	l ab 16-jährig	CHF	26.00 / Std.*

- Hauswartsentschädigungspauschalen für die Primarschulhäuser und das Gemeindehaus Rapperswil basieren auf einem Stundensatz von CHF 26.00* und richten

	sich nach den jeweiligen Pflichtenhefter.			
-	Wehrdienste			
	 a) Kader- / Funktionsentschädigung - Kommandant/in - Kommandant/in-Stv. - Löschzugführer/in - Fach-Offiziere - Fourier/in - Chefs Elektriker, Sanität, Verkehr - Materialverwalter/in b) Mannschaftssold Einsatz und Übung 	CHF 4'500.00 / Jahr CHF 1'000.00 / Jahr CHF 700.00 / Jahr CHF 500.00 / Jahr CHF 700.00 / Jahr CHF 400.00 / Jahr CHF 700.00 / Jahr CHF 26.00 / Std.*		
- -	Kommissionspräsident/in wenn nicht Gemeinderatsmitglied Feueraufseher	CHF 1'000.00		
	Verfassen Fachbericht: bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00 Kontrolle der Vorschriften:	CHF 70.00 CHF 100.00		
	bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00	CHF 50.00 CHF 70.00		
-	Zustellungsbeamter	0.15		
	pro Zustellung	CHF 51.00		
-	Siegelungsbeamter/in pro Siegelung nicht pädagogisches Betreuungspersonal	CHF 50.00		
-	Tagesschule Pädagogische Betreuungspersonal Tagesschule, die nicht als Lehrkräfte	CHF 26.00 *		
	angestellt sind	CHF 43.00 / Std.*		
-	Koch/Köchin Tagesschule	CHF 30.00 / Std *		
-	Präsidium Wahl- und Stimmausschuss	CHF 60.00 / Wahl		
-	Mitglieder Wahlausschuss	CHF 60.00 / Wahl		
-	Anlagewarte Schiessanlage	CHF 1'000.00 / Jahr		
-	Stützunterricht	CHF 51.00 / Lektion		
-	Schulzahnpflege/ (inkl.	CHF 55.00 / Lektion		

Delegierte: Sitzungsgeld gemäss Art. 3, wenn nicht direkt vom Verband entschädigt.

CHF

CHF

33.00 / Std*.

26.00/Std.*

Vor- und Nachbereitung)

- Parasitenfachfrau

- übrige Funktionen

Art. 7

Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat erhöht die in diesem Anhang aufgeführten Sitzungsund Taggelder, die Stunden- und Spesenansätze sowie die Entschädigungen nach Bedarf.

Zur Information

Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der Anteil 13. Monatslohn gemäss gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet

Anpassung gestützt auf Art. 7 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2024 per 1. Januar 2025.